

VG Bremen

Urteil vom 23.3.2009

Tenor

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Kläger begehren die Feststellung ihrer deutschen Staatsangehörigkeit.

Die Klägerin zu 1. wurde am .....2002 in Essen geboren, der Kläger zu 2. am 07.05.2003 ebenfalls in Essen. Eltern der Kläger sind die zunächst nach islamischem Ritus verheirateten und seit dem 02.01.2006 standesamtlich verheirateten türkischen Staatsangehörigen, geboren am 02.02.1981 in Savur/Türkei, alias, geboren am 01.01.1977 in Beirut/Libanon, und, geborene ..., geboren am 29.11.1980 in Izmir/Türkei, alias, geboren 1979 in Beirut/Libanon.

Zur Mutter der Kläger: Sie reiste im Oktober 1988 unter der Identität, geboren am 29.11.1980 in Ückavak, in die Bundesrepublik Deutschland ein. Ein Asylverfahren verlief erfolglos. Danach wurde für sie unter der Identität, geboren 1979 in Beirut/Libanon, ein weiteres Asylverfahren eingeleitet. Dieser Asylantrag wurde zurückgenommen. Ein weiteres Asylverfahren wurde unter der Personalie, geboren 1976 in Bir Hassan/Libanon, eingeleitet. Der Antrag wurde zurückgenommen. Die Mutter der Kläger erhielt am 08.05.1992 vom Stadtamt Bremen aufgrund einer Altfallregelung eine Aufenthaltsbefugnis unter der Identität. Die Aufenthaltsbefugnis wurde danach mehrfach verlängert.

Mit bestandskräftig gewordener Verfügung vom 16.11.2000 (Bl. 124 bis 127 der die Mutter der Kläger betreffenden beigezogenen Behördenakten der Ausländerbehörde Bremen – BA-Bremen

–) lehnte das Stadtamt Bremen aufgrund ermittelter türkischer Staatsangehörigkeit die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis der Mutter der Kläger ab und drohte die Abschiebung in die Türkei an. In der Folgezeit wurde sie geduldet.

Am 16.06.2003 erhielt die Mutter der Kläger erneut eine Aufenthaltsbefugnis und am 10.12.2003 eine Aufenthaltserlaubnis bis zum 10.12.2006, da das Stadtamt Bremen davon ausging, die Klägerin zu 1. habe die deutsche Staatsangehörigkeit. Am 11.12.2006 erhielt die Mutter der Kläger eine Fiktionsbescheinigung aufgrund eines Aufenthaltserlaubnis-Verlängerungsantrags, die verlängert wurde.

Mit Verfügung vom 26.11.2007 (Bl. 468 bis 475 BA-Bremen) nahm das Stadtamt Bremen die der Mutter der Kläger „am 16.06.2003 erteilte und am 10.12.2003 verlängerte Aufenthaltserlaubnis mit Wirkung für die Vergangenheit zurück“ und lehnte den Antrag vom 11.12.2006 auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ab. Die Abschiebung in die Türkei wurde angedroht. Die Mutter der legte hiergegen Widerspruch ein, über den bislang nicht entschieden wurde. Sie erhielt eine Duldung, die mehrfach verlängert wurde, zuletzt bis zum 29.07.2009.

Zum Vater der Kläger: Er reiste unter der Identität mit seinen Eltern und Geschwistern 1988 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Die Familie bezeichnete sich als Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit aus dem Libanon. Ein Asylantrag wurde zurückgenommen. Im März 1992 erhielt der Vater der Kläger von der Ausländerbehörde Essen eine Aufenthaltsbefugnis, die in der Folgezeit verlängert wurde. Am 05.10.1998 erhielt er eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis gem. § 35 Abs. 1 AuslG. Im Jahre 2001 ergaben Hinweise, dass es sich bei ihm um den türkischen Staatsangehörigen, geboren am 02.02.1981 in Savur, handelt.

Mit Bescheid vom 26.03.2002 (Bl. 165 bis 172 der beigezogenen Behördenakten der Ausländerbehörde Essen – BA-Essen –) nahm die Ausländerbehörde Essen die erteilten Aufenthaltsbefugnisse und die unbefristete Aufenthaltserlaubnis zurück und drohte die Abschiebung in die Türkei an. Der Vater der Kläger legte dagegen Widerspruch ein und leitete ein gerichtliches Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ein (VG Gelsenkirchen, Az. 8 L 755/02). Er machte u. a. geltend, dass er mit Frau, geboren 1980 in Izmir/Türkei und wohnhaft in Bremen, nach islamischem Brauch verheiratet sei und mit ihr drei Kinder habe, geboren 1998, 2000 und 2002.

Mit Widerspruchsbescheid vom 08.03.2004 wies die Bezirksregierung Düsseldorf den Widerspruch gegen den Bescheid der Stadt Essen vom 26.03.2002 zurück.

Der Vater der Kläger erhob sodann Klage beim VG Gelsenkirchen (Az. 8 K 1486/04) gegen den Bescheid vom 26.03.2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.03.2004. Er wurde nach erfolglosem gerichtlichen Eilverfahren (VG Gelsenkirchen, Az. 8 L 490/05, Beschluss vom 13.04.2005) am 13.04.2005 in die Türkei abgeschoben.

Mit Schreiben seines früheren Verfahrensbevollmächtigten vom 08.06.2005 beantragte der Vater der Kläger bei der Ausländerbehörde Essen, die „Wirkung der Ausweisung zu befristen“ und ihm eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Die Tochter (die Klägerin zu 1. des vorliegenden Klageverfahrens) besitze die deutsche Staatsangehörigkeit. Er habe die Vaterschaft anerkannt. Die

Kindesmutter habe ihm das gemeinschaftliche Sorgerecht übertragen. Beigefügt wurde eine Urkunde des Jugendamtes Essen vom 25.02.2002 betreffend das Sorgerecht (Bl. 418 BA-Essen). Die Ausländerbehörde Essen vertrat dazu die Auffassung, durch die Rücknahme der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis des Vaters der Kläger habe die Tochter ihre gem. § 4 Abs. 3 StAG erworbene deutsche Staatsangehörigkeit verloren, weil die Voraussetzungen von Anfang an nicht vorgelegen hätten. Auch die Voraussetzungen nach § 30 AufenthG für einen Ehegattennachzug lägen nicht vor.

Mit rechtskräftig gewordenem Urteil vom 27.07.2005 wies das VG Gelsenkirchen im Verfahren 8 K 1486/04 die Klage des Vaters der Kläger ab.

Am 10.11.2005 reiste der Vater der Kläger erneut in das Bundesgebiet ein und stellte einen Asylfolgeantrag, der am 15.03.2006 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt wurde. Mit Schreiben seines früheren Verfahrensbevollmächtigten vom 04.01.2006 wiederholte er gegenüber der Ausländerbehörde Essen seine Anträge auf „Befristung der Wirkung der Ausweisung“ und Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Er und Frau hätten am 02.01.2006 in Bremen die Ehe geschlossen. Eine Heiratsurkunde wurde beigefügt. Er sei in Bremen polizeilich gemeldet. Es bestehe ein Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 27 Abs. 3 AufenthG. Die Kinder und, die Kläger des vorliegenden Verfahrens, seien deutsche Staatsangehörige.

Mit Schreiben seines Verfahrensbevollmächtigten vom 11.08.2006 beantragte der Vater der Kläger bei der Ausländerbehörde Essen die Erteilung einer Duldung „für die Dauer des Aufenthaltserteilungsverfahrens“. Es liege ein dauerndes Abschiebungshindernis angesichts der familiären Lebensbeziehung zwischen ihm und seiner Tochter vor. Diese sei gem. § 4 Abs. 3 StAG deutsche Staatsangehörige. Die Rücknahme seiner Aufenthaltserlaubnis führe nicht zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit von. Zur Zeit der Geburt sei er im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis gewesen. Eine Vorschrift zur Rückgängigmachung eines Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit qua Geburt existiere nicht. Das Kind habe seine Staatsangehörigkeit auch nicht erschlichen, was Voraussetzung für eine Rücknahme des Erwerbs nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei.

Der Vater der Kläger stellte am 06.09.2006 beim Verwaltungsgericht Bremen einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (4 V 2228/06) mit dem Begehren, ihm eine Duldung zu erteilen. Er verwies u. a. auf das von seinen Kindern Suad und Mahmud am 30.11.2006 beim VG Bremen eingeleitete Feststellungsklageverfahren im Hinblick auf das Innehaben der deutschen Staatsangehörigkeit, also das vorliegende Klageverfahren.

Das Verwaltungsgericht Bremen lehnte den Erlass einer einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 08.03.2007 ab (Bl. 63 bis 73 der beigezogenen Gerichtsakte 4 V 2228/06). Die dagegen erhobene Beschwerde (1 B 138/07) wies das Oberverwaltungsgericht Bremen mit Beschluss vom 30.10.2007 zurück, da es die Ausländerbehörde Essen für die Duldungserteilung für zuständig hielt. Es führte u.a aus:

„Die Aufenthaltsbefugnisse und die Niederlassungserlaubnisse des Antragstellers

sind später mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen worden. Ob dadurch auch die deutsche Staatsangehörigkeit seiner Kinder rückwirkend weggefallen ist, ist eine derzeit als offen anzusehende Rechtsfrage, die sich nicht ohne weiteres in dem einen oder anderen Sinn beantworten lässt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 24.05.2006 (BVerfGE 116, 24) dem Gesetzgeber nahe gelegt, Auswirkungen eines Fehlverhaltens im Einbürgerungsverfahren auf den Bestand der Staatsangehörigkeit Dritter, die an diesem Fehlverhalten nicht beteiligt waren, gesetzlich zu regeln. Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts in einem Urteil vom 05.09.2006 (NVwZ 2007, 470), das die Rücknahme eines Aufenthaltstitels eines Elternteils betraf, könnte es sich empfehlen, in diesem Zusammenhang auch das rechtliche Schicksal der durch Geburt erworbenen Staatsangehörigkeit von Kindern im Fall der rückwirkenden Aufhebung des Aufenthaltstitels eines Elternteils zu regeln. Die Frage, ob und ggf. welche verfassungsrechtlichen Grenzen für die Rückgängigmachung des gesetzlichen Erwerbs der Staatsangehörigkeit in solchen Fällen bestehen, hat das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich offen gelassen. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.10.2006 (NJW 2007, 425) zum rückwirkenden Wegfall der durch Geburt erworbenen deutschen Staatsangehörigkeit eines Kindes infolge erfolgreicher Vaterschaftsanfechtung verneint zwar einen Verstoß gegen Art. 16 Abs. 1 GG, weist aber ausdrücklich darauf hin, dass die Fachgerichte im Rahmen der ihnen zukommenden Zuständigkeit für die Auslegung des einfachen Rechts zu dem – vom Bundesverfassungsgericht nicht in Frage zu stellenden – Ergebnis gekommen seien, ‘dass § 4 Abs. 1 RuStAG, der den Geburtserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit an die Abstammung von einem Elternteil mit deutscher Staatsangehörigkeit knüpft, im Zusammenwirken mit den gesetzlichen Vorschriften über die Vaterschaftsanfechtung, die das Kindschaftsverhältnis anerkanntermaßen mit Rückwirkung beseitigen, den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit unter den Vorbehalt stellt, dass die Vaterschaft nicht erfolgreich angefochten wird,. Die Rücknahme von Aufenthaltstiteln aufgrund der weiten allgemeinen Vorschriften des VwVfG ist nicht ohne weiteres mit der erfolgreichen Vaterschaftsanfechtung gleichzusetzen.

Die offene Rechtsfrage, von der die Staatsangehörigkeit der Kinder Suad und Mahmud abhängt, ist eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, die voraussichtlich höchstrichterlicher Klärung bedarf. ...“

Der Vater der Kläger wurde von der Ausländerbehörde Essen am 04.12.2007 in die Türkei abgeschoben. Seinem zuvor mit Anwaltsschreiben vom 16.11.2007 gestellten Duldungsantrag wegen der vom Oberverwaltungsgericht Bremen dargelegten Frage der deutschen Staatsangehörigkeit der Kläger entsprach die Ausländerbehörde Essen nicht. Nachdem die Ausländerbehörde Essen eine vom Vater der Kläger beantragte Betretenserlaubnis mit Schreiben vom 27.03.2008 abgelehnt hatte, reiste dieser zu einem nicht näher bekannten Datum wieder in die Bundesrepublik Deutschland ein. Er wurde am 16.08.2008 polizeilich festgenommen und am 07.01.2009 erneut in die Türkei abgeschoben.

Zu den Klägern:

Mit Verfügung vom 13.05.2002 (Bl. 17 bis 22 der beigezogenen, die Klägerin zu 1. betreffenden Behördenakte des Stadtamtes Bremen) drohte das Stadtamt Bremen der Klägerin zu 1. die Abschiebung in die Türkei an. Die Klägerin legte Widerspruch ein, über den – soweit ersichtlich – bislang nicht entschieden wurde.

Mit Anhörungsschreiben vom 13.11.2006 teilte das Stadtamt Bremen – Zentrale Meldebehörde – den Eltern der Kläger mit, nach Prüfung der Meldeunterlagen sei festgestellt worden, dass die Kläger nicht durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hätten. Im Melderegister sei daher vermerkt worden, dass die Kläger nur die türkische Staatsangehörigkeit besäßen. Die Kläger würden die am 29.09.2006 ausgestellten Kinderausweise zu Unrecht führen. Es sei beabsichtigt, die Ausweise nach §§ 11 und 12 Passgesetz einzuziehen. Mit Antwortschreiben vom 30.11.2006 ließen die Kläger der Zentralen Meldebehörde mitteilen, sie besäßen sehr wohl die deutsche Staatsangehörigkeit. Dies sei letztlich in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu klären.

Mit Verfügung vom 26.11.2007 (Bl. 22 bis 25 der beigezogenen, den Kläger zu 2. betreffenden Behördenakte des Stadtamtes Bremen) drohte das Stadtamt Bremen dem Kläger zu 2. die Abschiebung in die Türkei an. Der Kläger legte Widerspruch ein, über den – soweit ersichtlich – bislang nicht entschieden wurde.

Die Kläger haben am 30.11.2006 die vorliegende Klage erhoben.

Sie tragen vor, § 48 VwVfG stelle keine ausreichende Grundlage für einen Eingriff in Art. 16 GG dar. Selbst bei Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage für eine Rückgängigmachung der deutschen Staatsangehörigkeit der Kläger müsste diese Grundlage dem verfassungsrechtlichen Maßstab von Art. 16 GG standhalten können. Insoweit werde Bezug genommen auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.05.2006 (BVerfGE 116, 24). Die Rücknahme der Staatsangehörigkeit komme nur in Betracht, wenn ein Eingebürgerter die Rechtsposition erschlichen habe, was hier nicht der Fall sei. Auch ihre Eltern hätten keine Tatsachen verschwiegen oder Täuschungshandlungen durchgeführt. Das Verhalten von Urahren in Kurdistan oder von Großeltern bei deren Asylantragstellung könne den Klägern nicht zugerechnet werden. Die Rücknahme sei zudem nur zeitnah nach Bekanntwerden der verschwiegenen Umstände möglich. Im übrigen habe das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass die Frage, welche Auswirkungen ein Fehlverhalten im Einbürgerungsverfahren auf den Bestand der Staatsangehörigkeit Dritter haben könne, die an diesem Fehlverhalten nicht beteiligt waren, einer Antwort durch den Gesetzgeber bedürfe. Dieser könne dem durch die Einbürgerung bewirkten Vertrauenstatbestand durch spezifische Regelungen Rechnung tragen, die die Möglichkeit, die Staatsangehörigkeit zurückzunehmen, einschränkten, indem er insoweit Befristungsregelungen oder Altersgrenzen einführe. Die Kläger machen weiter geltend, dass, wenn sie durch Verwaltungsakt eingebürgert worden wären, erst ein Rücknahmeverfahren hätte durchgeführt werden müssen. Die Voraussetzungen der gesetzlichen Entstehung der Staatsangehörigkeit durch Geburt seien jedoch höher als die einer Einbürgerung.

Damit müssten auch die verfahrensrechtlichen Hürden einer solchen Rückgängigmachung höher als bei einer Rücknahme sein. Der mittelbare Entzug der Staatsangehörigkeit durch rückwirkenden Verwaltungsakt gegenüber einem Dritten sei auch verfahrensrechtlich rechtswidrig. Verfahrensrechtliche Mindeststandards würden dabei nicht eingehalten.

Die Kläger beantragen,

festzustellen, dass die Kläger die deutsche Staatsangehörigkeit innehaben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie macht geltend, die Kläger besäßen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit aufgrund der bestandskräftigen Verfügung der Ausländerbehörde Essen vom 26.03.2002 gegenüber dem Vater der Kläger. Für die Kläger seien damit die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 StAG in der zum Zeitpunkt ihrer Geburt geltenden Fassung rückwirkend entfallen. Andere Erwerbsgründe der deutschen Staatsangehörigkeit lägen nicht vor. Eine unzulässige Entziehung der deutschen Staatsangehörigkeit iSd. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG sei damit nicht verbunden. Die im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.10.2006 - 2 BvR 696/04 dargelegten Grundsätze seien auf die vorliegende Fallkonstellation übertragbar. Zudem verweist die Beklagte auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 11.10.2007 - 8 K 1033/07 - (Bl. 24 bis 42 der Gerichtsakte 4 K 3157/06) sowie den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28.05.2008 - 18 B 425/08 - (Bl. 90 bis 92 der Gerichtsakte 4 K 3157/06). Die Klägerin zu 1. sei zum maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung der Ausländerbehörde Essen vom 26.03.2002 erst etwa einen Monat alt gewesen und habe noch kein eigenes Bewusstsein von ihrer Staatsangehörigkeit und kein eigenes Vertrauen auf deren Bestand im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickeln können. Der im Mai 2003 geborene Kläger zu 2. habe damit die deutsche Staatsangehörigkeit auf der Grundlage des § 4 Abs. 3 StAG a. F. erst gar nicht erworben. Selbst wenn man als maßgeblichen Zeitpunkt für den Eintritt des Verlustes der Staatsangehörigkeit erst den Hinweis der Meldebehörde des Stadtamtes Bremen vom 13.11.2006 an die gesetzlichen Vertreter der Kläger annehme, hätten die Kläger aufgrund ihres Lebensalters noch keinen Vertrauensschutz erworben.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die genannten Gerichtsakten sowie die beigezogenen Behördenakten der Beklagten und der Ausländerbehörden Bremen und Essen verwiesen. Ihr Inhalt war Gegenstand der mündlichen Verhandlung, soweit das Urteil darauf beruht.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Für das Begehren der Kläger ist die Feststellungsklage die statthafte Klageart. Dem steht nicht entgegen, dass die Kläger auch die Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen von der Beklagten verlangen und nach erfolglosem Durchlaufen eines entsprechenden Verwaltungs- und Widerspruchsverfahrens ihr Begehren mit einer Verpflichtungsklage verfolgen könnten (vgl. dazu VGH Baden-Württemberg, U. v. 25.07.2008 - 13 S 1683/07 -; zitiert nach JURIS). Jedenfalls für den – hier vorliegenden – Fall, dass die Beteiligten zunächst übereinstimmend von der deutschen Staatsangehörigkeit des jeweiligen Klägers ausgegangen sind, wird die Zulässigkeit einer Feststellungsklage in Rechtsprechung und Literatur bejaht (vgl. VG Würzburg, U. v. 25.04.2002 - W 6 K 02.330 -; VG Göttingen, B. v. 27.04.2005 - 4 A 71/05 -; GK-StAR/Marx, § 4 StAG Rn. 314, 336 m. w. N.; verwaltungsgerichtliche Feststellungsurteile lagen auch dem Beschluss des BVerfG v. 24.10.2006 - 2 BvR 696/04 - und dem Beschluss des OVG Nordrhein-Westfalen v. 28.05.2008 - 18 B 425/08 - zugrunde; alle zitiert nach JURIS). Dem schließt sich die Kammer an.

Die Klage ist unbegründet. Die Kläger können die Feststellung, dass sie die deutsche Staatsangehörigkeit innehaben, nicht verlangen, weil sie keine deutschen Staatsangehörigen sind.

Die Klägerin zu 1. erwarb mit ihrer Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, verlor sie aber wieder (1.). Der Kläger zu 2. erwarb die deutsche Staatsangehörigkeit nicht mit seiner Geburt (2.).

1.

Die Klägerin zu 1. erwarb die deutsche Staatsangehörigkeit mit ihrer Geburt am 16.02.2002 gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 StAG in der damaligen Fassung. Nach dieser Vorschrift erwarb ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland, wenn ein Elternteil

1. seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte und
2. eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besaß.

Die Eltern der Klägerin zu 1. waren Ausländer. Die Klägerin zu 1. wurde in Essen und damit im Inland geboren. Aufgrund des Aufenthalts ihrer Mutter konnte die Klägerin zu 1. die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erwerben. Die Mutter war aufgrund der bestandskräftig gewordenen Verfügung des Stadtamtes Bremen vom 16.11.2000 zum Zeitpunkt der Geburt der Klägerin zu 1. nicht mehr rechtmäßig im Bundesgebiet. Sie wurde geduldet und erhielt erst am 16.06.2003 erneut eine Aufenthaltsbefugnis. Die Klägerin zu 1. erwarb die deutsche Staatsangehörigkeit jedoch aufgrund des Aufenthalts ihres Vaters. Er war seit März 1992 im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis und seit dem 05.10.1998 im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis, die erst nach der Geburt der Klägerin zu 1., nämlich mit Bescheid der Ausländerbehörde Essen vom 26.03.2002, zurückgenommen wurde. Er konnte damit am 16.02.2002 einen mehr als achtjährigen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt und seit mehr als drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis aufweisen.

Die Klägerin zu 1. verlor die deutsche Staatsangehörigkeit wieder mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt ihrer Geburt aufgrund der mit Bescheid der Ausländerbehörde Essen vom 26.03.2002 erfolgten Rücknahme der Aufenthaltsbefugnisse und der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis ihres Vaters. Dieser Bescheid wurde mit dem rechtskräftigen Urteil des VG Gelsenkirchen vom 27.07.2005 bestandskräftig.

Gegen den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit der Klägerin zu 1. sprechen nicht die Neuregelungen des StAG in der Fassung des Gesetzes vom 05.02.2009 zur Änderung des Staatsangehörigkeitgesetzes, in Kraft getreten am 06.02.2009 (BGBl. I S. 158).

Nach § 17 Abs. 1 Nr. 7 StAG n. F. geht die Staatsangehörigkeit verloren „durch Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes (§ 35)“. Nach § 17 Abs. 2 StAG in dieser Fassung berührt der Verlust nach § 17 Abs. 1 Nr. 7 StAG nicht die kraft Gesetzes erworbene deutsche Staatsangehörigkeit Dritter, sofern diese das fünfte Lebensjahr vollendet haben. Nach § 17 Abs. 3 Satz 1 StAG in dieser Fassung gilt § 17 Abs. 2 StAG entsprechend bei Entscheidungen nach anderen Gesetzen, die den rückwirkenden Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit Dritter zur Folge hätten. § 35 StAG in dieser Fassung behandelt die Möglichkeit der Rücknahme einer rechtswidrigen Einbürgerung und einer rechtswidrigen Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit. § 17 Abs. 1 Nr. 7 StAG in der heutigen Fassung betrifft den vorliegenden Fall der Klägerin zu 1. nicht. Durch den Verweis im Gesetz auf § 35 StAG ist klargestellt, dass diese Regelung lediglich die Fälle der Rücknahme einer rechtswidrigen Einbürgerung und einer rechtswidrigen Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit betrifft. Darum geht es im Fall der Klägerin zu 1. nicht, weil weder ihr Vater noch sie selbst eingebürgert wurden. Vielmehr erwarb sie die deutsche Staatsangehörigkeit qua Geburt. Infolgedessen kommt auch eine direkte Anwendung des § 17 Abs. 2 StAG in der heutigen Fassung hier nicht in Betracht, weil er auf § 17 Abs. 1 Nr. 7 StAG verweist. Jedoch folgt aus der Regelung des § 17 Abs. 3 Satz 1 StAG in der heutigen Fassung zum einen, dass der Gesetzgeber den rückwirkenden Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit Dritter infolge einer Entscheidung nach einem anderen Gesetz für möglich und rechtmäßig hält. Exemplarisch nennt er den Fall der Rücknahme der Niederlassungserlaubnis nach § 51 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG. Zum anderen regelt § 17 Abs. 3 StAG in der heutigen Fassung, dass eine solche Entscheidung nach einem anderen Gesetz nicht die kraft Gesetzes erworbene deutsche Staatsangehörigkeit Dritter berührt, sofern diese das fünfte Lebensjahr vollendet haben. Im Gegenschluss lässt sich feststellen, dass der Gesetzgeber es für rechtmäßig hält, dass die Rücknahme eines Aufenthaltsrechts nach einem anderen Gesetz, etwa nach § 48 VwVfG des jeweiligen Landes, zum rückwirkenden Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eines Dritten, insbesondere eines Kindes, das qua Geburt gem. § 4 Abs. 3 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit erwarb, führt, wenn dieses noch nicht das fünfte Lebensjahr vollendet hat.

Unter Zugrundelegung dieser Gesetzeslage verlor die Klägerin zu 1. ihre deutsche Staatsangehörigkeit aufgrund des gegen ihren Vater ergangenen ausländerrechtlichen Bescheides vom 26.03.2002. Nach Auffassung der Kammer kommt es im Hinblick auf den Verlustzeitpunkt auf den Zeitpunkt des Bescheiderlasses an. Zu diesem Zeitpunkt war die am 16.02.2002 geborene Klägerin etwa sechs Wochen alt.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit der Klägerin zu 1. stellt keinen Verstoß gegen Art. 16 Abs. 1 GG dar.

Nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG darf die deutsche Staatsangehörigkeit nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird. Der Staatsangehörigkeitsstatus ist für den Einzelnen von grundlegender Bedeutung. Er bestimmt seine staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten. Die Staatsangehörigkeit als Rechtsinstitut hat zudem rechtsstaatliche und demokratische Bedeutung, denn der bürgerschaftliche Status betrifft die konstituierenden Grundlagen der Rechtsordnung und des Gemeinwesens. Über ihn wird die Staatsgewalt, vermittelt über das Wahlrecht, legitimiert. Daher fordert Art. 16 Abs. 1 GG eine dieser Bedeutung angemessene gesetzliche Ausgestaltung auch für den Verlust der Staatsangehörigkeit. Nach dem Zweck des Entziehungsverbots ist Entziehung jede Verlustzufügung, die die – für den Einzelnen und für die Gesellschaft gleichermaßen bedeutsame – Funktion der Staatsangehörigkeit als verlässliche Grundlage gleichberechtigter Zugehörigkeit beeinträchtigt, insbesondere eine Verlustzufügung, die der Betroffene nicht oder nicht auf zumutbare Weise beeinflussen kann. Auch Regelungen, die eine Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des Staatsangehörigkeitserwerbs ex tunc vorsehen, können gegen das Entziehungsverbot verstoßen. Zur Verlässlichkeit des Staatsangehörigkeitsstatus gehört auch die Vorhersehbarkeit eines Verlusts und damit ein ausreichendes Maß an Rechtssicherheit und Rechtsklarheit im Bereich der staatsangehörigkeitsrechtlichen Verlustregelungen (BVerfG, U. v. 24.05.2006 - 2 BvR 669/04 -, zitiert nach JURIS).

Das Bundesverfassungsgericht hat allerdings im genannten Urteil vom 24.05.2006 auch entschieden, dass Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG die Rücknahme einer erschlichenen Einbürgerung nicht ausschließt. Für den Fall der zeitnahen Rücknahme einer Einbürgerung, über deren Voraussetzungen der Eingebürgerte selbst getäuscht hat, bietet § 48 VwVfG eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage. Wegen der Regelung des Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG setze das GG selbst voraus, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch ein gegen den Willen des Betroffenen eintretender Verlust der Staatsangehörigkeit rechtmäßig sein könne. Bei Täuschung beeinträchtigt das Nichtbelassen der erworbenen Rechtsposition weder ein berechtigtes Vertrauen des Betroffenen noch könne das Vertrauen Anderer, die sich in ihrem Einbürgerungsverfahren nichts hätten zuschulden kommen lassen, beeinträchtigt werden. Eine Rechtsordnung, die sich ernst nehme, dürfe nicht Prämien auf die Missachtung ihrer selbst setzen. Art. 16 Abs. 1 GG fordere eine angemessene gesetzliche Ausgestaltung auch für den Verlust der Staatsangehörigkeit. § 48 VwVfG genüge dem im Verhältnis zum Täuschenden. Die Frage, welche Auswirkungen ein Fehlverhalten im Einbürgerungsverfahren auf den Bestand der Staatsangehörigkeit Dritter haben könne, die an diesem Fehlverhalten nicht beteiligt waren, bedürfe einer Antwort durch den Gesetzgeber. Er könnte z. B. Altersgrenzen einführen.

Das Bundesverfassungsgericht hat ferner in seinem Beschluss vom 24.10.2006 - 2 BvR 696/04 -, zitiert nach JURIS, zum Wegfall der deutschen Staatsangehörigkeit infolge Anfechtung der Vaterschaft derjenigen Person, von der das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 1 Satz 1 GG ableitete, ausgeführt, die rechtskräftige Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft beseitige eine zuvor bestehende deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes und nicht etwa

nur den Schein einer solchen. Habe ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 1 S. 1 StAG erworben, so sei es gegen den Verlust derselben nach Maßgabe des Art. 16 Abs. 1 GG geschützt. Ein solcher Staatsangehörigkeitsverlust aufgrund Vaterschaftsanfechtung stelle jedoch keine Entziehung iSd. Art. 16 Abs. 1 GG dar. § 4 Abs. 1 S. 1 StAG stelle den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit unter den Vorbehalt, dass die Vaterschaft nicht erfolgreich angefochten werde. Der Vorbehalt führe aber nicht dazu, dass der anfechtungsbedingte Verlust aus dem Anwendungsbereich des Verbots der Entziehung der deutschen Staatsangehörigkeit herausfiele. Das Entziehungsverbot bestimme die Grenzen der Zulässigkeit einfachgesetzlicher Regelungen. Die Grenzen der Zulässigkeit der Entziehung würden bei der Vaterschaftsanfechtung nicht überschritten. Der Wegfall der Staatsangehörigkeit stelle eine verfassungswidrige Beeinträchtigung des Kindes jedenfalls dann nicht dar, wenn es sich in einem Alter befinde, in dem Kinder üblicherweise ein eigenes Vertrauen auf den Bestand der Staatsangehörigkeit noch nicht entwickelt hätten. Das Bundesverfassungsgericht hielt in dieser Entscheidung den Zeitpunkt der gerichtlichen Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft insoweit für maßgeblich.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 05.09.2006 - 1 C 20/05 -, zitiert nach JURIS, offen gelassen, ob und ggf. welche verfassungsrechtlichen Grenzen für die Rückgängigmachung des gesetzlichen Erwerbs der Staatsangehörigkeit eines Kindes durch rückwirkende Aufhebung des Aufenthaltstitels des Elternteils bestehen. Das Gericht hat die Rücknahmeentscheidung gegenüber der Kindesmutter für ermessensfehlerhaft gehalten wegen Fehlens der notwendigen Abwägung mit privaten Belangen im Hinblick auf den deutschen Sohn, der die Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG erworben hatte. Das Gericht empfahl dem Gesetzgeber, diese Fallkonstellation bei der bevorstehenden Befassung mit staatsangehörigkeitsrechtlichen Fragen mit zu bedenken.

Unter Berücksichtigung dieser höchstrichterlichen Vorgaben hält die erkennende Kammer auch die Gesetzeslage vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 05.02.2009 für ausreichend, um von einem rechtmäßigen rückwirkenden Erlöschen der Staatsangehörigkeit der Klägerin zu 1. auszugehen.

Der Staatsangehörigkeitserwerb nach § 4 Abs. 3 Satz 1 StAG wurde und wird an veränderliche Voraussetzungen geknüpft, nämlich an die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts des Elternteils und das Vorliegen einer bestimmten Aufenthaltsgenehmigung (nach dem AuslG) bzw. eines bestimmten Aufenthaltstitels (nach dem AufenthG). Da die Zuerkennung des Aufenthaltsrechts als Verwaltungsakt grundsätzlich auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden kann, ist der Staatsangehörigkeitserwerb von Anfang an mit der Möglichkeit des späteren Wegfalls belastet, es besteht ein Vorbehalt und damit ein Unsicherheitsmoment. Aus § 72 Abs. 2 Satz 1 AuslG, jetzt § 84 Abs. 2 Satz 1 AufenthG, folgt, dass die Rechtswirkung des Rücknahmebescheides auf die Staatsangehörigkeit des Kindes unmittelbar mit der Zustellung des Bescheides eintritt. Die ausländerrechtliche Entscheidung gegenüber dem Elternteil verstößt nicht gegen Art. 16 GG im Hinblick auf das dadurch betroffene Kind. Es liegt kein unzulässiger Entzug iSd. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG vor. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit aufgrund von falschen Angaben oder vorsätzlicher Täuschung genießt keinen grundgesetzlichen Schutz. So wie im Fall der Vaterschaftsanfechtung nach §§ 1600 ff. BGB Art. 16 Abs. 1 GG dem Staatsangehörigkeitsverlust eines

noch nicht fünfjährigen Kindes nicht entgegensteht (vgl. den oben dargestellten Beschluss des BVerfG vom 24.10.2006 - 2 BvR 696/04 -, den dem zugrunde liegenden Beschluss des OVG Hamburg vom 10.02.2004 - 3 Bf 238/03 und Dörig, Anmerkung vom 29.01.2007 zum Urteil des BVerwG vom 05.09.2006 - 1 C 20/05 -; alle zitiert nach JURIS), gilt dies nach Auffassung der Kammer auch für den Fall der Rücknahme der Aufenthaltsgenehmigung des Elternteils eines gerade sechs Wochen alten Kindes mit Wirkung für die Vergangenheit dann, wenn die Rücknahme aufgrund einer Täuschung erfolgte (vgl. zu allem OVG Nordrhein-Westfalen, B. v. 28.05.2008 - 18 B 425/08; VG Berlin, U. v. 27.02.2003 - 29 A 237.02 -, Dörig, a. a. O.; alle zitiert nach JURIS; VG Gelsenkirchen, U. v. 11.10.2007 - 8 K 1033/07 - und U. v. 12.09.2008 - 8 K 2698/08 -; kritisch: Kiefer, ZAR 2007, 93 ff.; offen gelassen vom OVG Bremen im die Kläger betreffenden Beschluss vom 30.10.2007 - 1 B 138/07 -).

Eine Täuschung durch den maßgeblichen Elternteil muss sich das betroffene Kind zurechnen lassen (vgl. BVerwG, U. v. 09.09.2003 - 1 C 6/03 -, zitiert nach JURIS; Becker, NVwZ 2006, 304, 306; Kiefer, ZAR 2007, a. a. O., S. 95). Im vorliegenden Fall hatte die Ausländerbehörde Essen die Aufenthaltsgenehmigungen des Vaters der Klägerin zu 1. mit Bescheid vom 26.03.2002 zurückgenommen, weil für ihn gegenüber der Behörde bei Beantragung und Erhalt der Aufenthaltsgenehmigungen Aliaspersonalien angegeben und seine türkische Staatsangehörigkeit verschwiegen worden seien. Auch nachdem er selbst verfahrensfähig geworden sei, habe er nicht zur Aufklärung seiner tatsächlichen Identität beigetragen. Zwar mögen die Rücknahmevorschriften des VwVfG abstrakt betrachtet „weit“ und „allgemein“ erscheinen (so die Formulierung des OVG Bremen im Beschluss vom 30.10.2007), so dass die Rücknahme von Aufenthaltstiteln „nicht ohne weiteres“ mit der erfolgreichen Vaterschaftsanfechtung gleichsetzbar erscheinen mag. Nach Auffassung der Kammer bekommen jedoch im Fall der nur durch Täuschung erfüllten Voraussetzungen des Staatsangehörigkeitserwerbs qua Geburt der Rücknahmegrund und die Rücknahme des Aufenthaltstitels selbst eine derart konkrete Gestalt, dass dieser Fall mit dem der fälschlich angenommenen Vaterschaft und der späteren erfolgreichen Vaterschaftsanfechtung gleichzusetzen ist. Für diese Gleichbehandlung spricht auch die Begründung vom 10.10.2008 zum Entwurf der Bundesregierung zum Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitgesetzes (BT-Drs. 16/10528, S. 2). Im Rahmen der Erörterung des „Problemkomplexes“ der Auswirkungen der Rücknahme eines Verwaltungsaktes bzw. der Anfechtung der Vaterschaft auf den Abstammungserwerb (§ 4 Abs. 1 StAG) bzw. auf einen anderen gesetzlichen Erwerb Dritter, zum Beispiel Kinder mit Ius-soli-Erwerb (§ 4 Abs. 3 StAG), wird – ohne inhaltliche Differenzierung – ausgeführt:

„Das ... Problem soll durch eine Ergänzung des Staatsangehörigkeitgesetzes gelöst werden, die bewirkt, dass der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei unbeteiligten Dritten in den genannten Fällen nicht mehr eintritt, wenn diese Personen fünf Jahre alt sind. Bei Kindern unter fünf Jahren kann davon ausgegangen werden, dass sie noch kein eigenes Bewusstsein von ihrer Staatsangehörigkeit haben und daher der Kernbestand des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes nicht tangiert wird (vgl. BVerfG vom 24. Oktober 2006, a. a. O.)“

Es wäre mithin Sache des Vaters der Klägerin zu 1. als deren gesetzlicher Vertreter gewesen, auf

die aufgrund des Rücknahmebescheides der Ausländerbehörde Essen vom 26.03.2002 für seine Tochter eintretende staatsangehörigkeitsrechtliche Rechtsfolge im damaligen Widerspruchs- und Klageverfahren hinzuweisen, die rechtlichen Interessen des Kindes wahrzunehmen und eine Ermessensentscheidung einzufordern, die sich mit dieser Rechtsfolge angemessen und ausreichend befasst. Das ist versäumt worden. Dies führt nicht dazu, dass nunmehr die Beklagte des vorliegenden Verfahrens eine eigene, die Staatsangehörigkeit der Klägerin zu 1. betreffende Entscheidung zu treffen hat, weil sich die eingetretene Rechtsfolge bereits aus dem Gesetz ergibt, wie dargelegt wurde. Auch eine gerichtliche Feststellung des Bestehens der deutschen Staatsangehörigkeit der Klägerin zu 1. ist aus diesem Grund nicht möglich.

2.

Der Kläger zu 2. ist ebenfalls nicht deutscher Staatsangehöriger. Er hat mit seiner Geburt am 07.05.2003 bereits nicht die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 Satz 1 StAG in der damaligen Fassung erworben. Zu diesem Zeitpunkt hatte – rückwirkend betrachtet – kein Elternteil des Klägers zu 2. seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Hinsichtlich der Mutter des Klägers zu 2. gilt das oben Gesagte. Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis des Vaters wurde noch vor der Geburt des Klägers zu 2. mit später bestandskräftig gewordenem Bescheid der Ausländerbehörde Essen vom 26.03.2002 zurückgenommen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Beschluss

Der Streitwert wird gem. § 52 Abs. 1 GKG auf 20.000,00 Euro festgesetzt.